

EV IVöB / VöB

Anmerkung: Eine synoptische Darstellung der EV IVöB mit der VöB ist nur bedingt möglich. Viele Regelungen, welche die VöB enthält, sind nun in der IVöB (gleich oder anders) geregelt, weshalb eine Regelung auf Verordnungsstufe entfällt. Die EV IVöB ist ein neuer Erlass, der seine Grundlage in der IVöB und dem EG IVöB hat und sich nicht am BeG oder an der VöB ausrichtet. Deshalb ist die EV IVöB anders aufgebaut als die VöB und enthält teilweise auch neue Ausführungsbestimmungen, welche in der VöB nicht enthalten sind. Die vorliegende Gegenüberstellung hat entsprechend nicht die gleiche Aussagekraft, wie eine Synopse im Rahmen einer Verordnungsrevision.

Für weitere Informationen verweisen wir auf die «Gegenüberstellung revidierte IVöB, BeG und VöB», welche wir im Rahmen der Erarbeitung des EG IVöB erstellt haben (vgl. Beilage 3 des Ratschlags Nr. 20.1317.01 zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) vom 3. Februar 2021).

EV IVöB vor Konsultation	EV IVöB nach Konsultation	VöB / BeG
Einführungsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EV IVöB)	<i>unverändert</i>	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> gestützt auf § 5 des Einführungsgesetzes zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) vom 2022 ¹ , unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>	<i>unverändert</i> gestützt auf § 5 des Einführungsgesetzes zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) vom 23. Juni 2022 ¹ , unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>unverändert</i>	
1. Zweck	<i>unverändert</i>	
§ 1 Zweck	<i>unverändert</i>	Keine vergleichbare Bestimmung in der VöB

EV IVöB vor Konsultation	EV IVöB nach Konsultation	VöB / BeG
<p>¹ Diese Verordnung enthält die Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) und zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB).</p>	<p>¹ Diese Verordnung enthält die Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) und zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019.</p>	<p>--</p>
<p>2. Zuständigkeiten und kantonale Fachstelle</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>§ 2 Zuständigkeit für öffentliche Beschaffungen</p> <p>¹ Alle Auftraggeberinnen und Auftraggeber vollziehen die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen nach ihren spezifischen Zuständigkeitsregelungen. Bestehen Zweifel betreffend die Unterstellung einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers, ist sie oder er verpflichtet, dies mit einem schriftlichen und begründeten Bericht abzuklären.</p> <p>² Für Beschaffungen der Departemente sind, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist oder der Regierungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschliesst, die Vorsteherinnen und Vorsteher der sachlich zuständigen Departemente oder die von ihnen bezeichneten Verwaltungseinheiten zuständig.</p> <p>³ Jedes Departement erlässt eine Weisung zur Sicherstellung der Einhaltung des Beschaffungsrechts sowie zur Festlegung der internen Zuständigkeiten und Beschaffungsabläufe.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p>¹ Alle Auftraggeberinnen und Auftraggeber vollziehen die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen nach ihren spezifischen Zuständigkeitsregelungen. Bestehen Zweifel betreffend die Unterstellung einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers, ist sie oder er verpflichtet, dies mit einem schriftlichen und begründeten Bericht abzuklären und schriftlich festzuhalten.</p> <p>² Für Beschaffungen der Departemente sind, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist oder der Regierungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschliesst, die Vorsteherinnen und Vorsteher der sachlich zuständigen Departemente oder die von ihnen bezeichneten Verwaltungseinheiten zuständig.</p> <p>³ Jedes Departement erlässt eine Weisung zur Sicherstellung der Einhaltung des Beschaffungsrechts sowie zur Festlegung der, in welcher die internen Zuständigkeiten und Beschaffungsabläufe festgehalten sind.</p>	<p>Ähnlich in § 32 Abs. 1 und 2 VöB</p> <p>§ 32 ¹ Wenn nichts Abweichendes bestimmt ist oder der Regierungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschliesst, sind für öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Stadt die Vorsteherinnen und Vorsteher der sachlich zuständigen Departemente oder die von ihnen bezeichneten Verwaltungseinheiten zuständig. Gemeinden und andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben vollziehen die Vorschriften über öffentliche Beschaffungen nach den speziellen Zuständigkeitsregelungen.</p> <p>² Gemeinden und andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben vollziehen die Vorschriften über öffentliche Beschaffungen nach den speziellen Zuständigkeitsregelungen.</p>
<p>§ 3 Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen (§ 5 Abs. 1 lit. g EG IVöB)</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p>Teilweise in § 32 Abs. 1^{bis} VöB</p>

EV IVöB vor Konsultation	EV IVöB nach Konsultation	VöB / BeG
<p>¹ Der Kanton führt die Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen (KFöB), welche Teil des Bau- und Verkehrsdepartements ist. Die KFöB ist die zuständige Stelle gemäss § 5 Abs. 1 lit. g EG IVöB und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen.</p> <p>² Die KFöB sorgt im Rahmen ihrer Kompetenzen für einen einheitlichen Vollzug und für die Auskunftserteilung im öffentlichen Beschaffungswesen im Kanton Basel-Stadt. Sie kann Aus- und Weiterbildungen für die Auftraggeberinnen und Auftraggeber anbieten.</p> <p>³ Die KFöB berät und unterstützt die Departemente bei Fragen zum öffentlichen Beschaffungswesen. Sie begleitet zudem die offenen und selektiven Verfahren der Departemente im Binnenmarkt- und Staatsvertragsbereich sowie die freihändigen Verfahren gestützt auf die Ausnahmebestimmungen von Art. 21 Abs. 2 IVöB ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert und nimmt die entsprechenden Verfügungen und Publikationen vor.</p> <p>⁴ Die anderen Auftraggeberinnen und Auftraggeber können Dienstleistungen der KFöB ebenfalls in Anspruch nehmen. Sie schliessen dazu Leistungsvereinbarungen mit der KFöB ab.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p>² Die KFöB sorgt im Rahmen ihrer Kompetenzen für einen einheitlichen Vollzug und für die Auskunftserteilung im öffentlichen Beschaffungswesen im Kanton Basel-Stadt. Sie kann bietet Aus- und Weiterbildungen für die Auftraggeberinnen und Auftraggeber anbieten.</p> <p>³ Die KFöB berät und unterstützt die Departemente bei Fragen zum öffentlichen Beschaffungswesen. Sie begleitet zudem die offenen und selektiven Verfahren der Departemente im Binnenmarkt- und Staatsvertragsbereich sowie die freihändigen Verfahren gestützt auf die Ausnahmebestimmungen von Art. 21 Abs. 2 IVöB ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert-Schwellenwert und nimmt die entsprechenden Verfügungen und Publikationen vor.</p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>§ 32 ^{1bis} Die Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen berät die Departemente bei Submissionsfragen und begleitet die offenen und selektiven Ausschreibungsverfahren der Departemente im Binnenmarkt- und Staatsvertragsbereich.</p>

EV IVöB vor Konsultation	EV IVöB nach Konsultation	VöB / BeG
<p>⁵ Die KFöB erarbeitet Unterlagen für den Vollzug, wie z.B. Vorlagen, Formulare und Merkblätter, welche die Departemente bei ihren Beschaffungen zwingend anzuwenden und zu beachten haben. Die anderen Auftraggeberinnen und Auftraggeber entscheiden selbst, ob sie diese Unterlagen verwenden.</p>	<p>⁵ Die KFöB erarbeitet Prozessabläufe sowie Unterlagen für den Vollzug, wie z.B.-Vorlagen, Formulare und Merkblätter, welche die Departemente bei ihren Beschaffungen zwingend anzuwenden und zu beachten haben. Falls erforderlich, erfolgt die Erarbeitung der Unterlagen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen. Die anderen Auftraggeberinnen und Auftraggeber entscheiden selbst, ob sie diese Unterlagen verwenden.</p>	
<p>3. Allgemeine Grundsätze</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>3.1 Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>§ 4 Massnahmen gegen Interessenkonflikte und Korruption (Art. 11 lit. b IVöB)</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden der Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie von ihnen beauftragte Dritte, die an einem Vergabeverfahren auf Seiten der Auftraggeberinnen oder Auftraggeber mitwirken, sind verpflichtet, Nebenbeschäftigungen und Auftragsverhältnisse sowie Interessenbindungen, die zu einem Interessenkonflikt beim Vergabeverfahren führen könnten, offenzulegen.</p> <p>² Dritte, die auf Seiten der Auftraggeberinnen oder Auftraggeber an einem Vergabeverfahren mitwirken, haben zusätzlich zu den Vorgaben von Abs. 1 eine Erklärung ihrer Unbefangenheit zu unterzeichnen.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p>¹ Die Mitarbeitenden der Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie von ihnen beauftragte Dritte Alle Personen, die an einem Vergabeverfahren auf Seiten der Auftraggeberinnen oder Auftraggeber mitwirken, sind verpflichtet, Nebenbeschäftigungen und Auftragsverhältnisse sowie Interessenbindungen und andere Näheverhältnisse, die zu einem Interessenkonflikt beim Vergabeverfahren führen könnten, gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber offenzulegen.</p> <p>² Dritte, die auf Seiten der Auftraggeberinnen oder Auftraggeber an einem Vergabeverfahren mitwirken, haben auf Verlangen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zusätzlich zu den Vorgaben von Abs. 1 eine Erklärung ihrer Unbefangenheit zu unterzeichnen.</p>	<p>Keine vergleichbare Bestimmung in der VöB</p> <p>--</p>

EV IVöB vor Konsultation	EV IVöB nach Konsultation	VöB / BeG
<p>§ 5 Mitteilung von Verdachtsfällen unzulässiger Wettbewerbsabreden (Art. 45 Abs. 2 IVöB; § 4 Abs. 1 lit. c EG IVöB)</p> <p>¹ Die KFöB nimmt die Mitteilung von Verdachtsfällen auf unzulässige Wettbewerbsabreden an die Wettbewerbskommission gemäss Art. 45 Abs. 2 IVöB vor. Die Departemente und die anderen Auftraggeberinnen und Auftraggeber haben der KFöB solche Verdachtsfälle umgehend schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>§ 5 Mitteilung von Verdachtsfällen unzulässiger Wettbewerbsabreden (Art. 45 Abs. 2 IVöB; § 45 Abs. 1 lit. c EG IVöB)</p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>Keine vergleichbare Bestimmung in der VöB</p> <p>--</p>
<p>3.2 Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen</p>	<p>3.2 Massnahmen gemäss § 5 Abs. 1 lit. i EG IVöB Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen</p>	
<p>§ 6 Förderung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von öffentlichen Beschaffungen (§ 5 Abs. 1 lit. i EG IVöB)</p> <p>¹ Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber bei ihren Beschaffungen im Rahmen der staatsvertraglichen Verpflichtungen gehalten, die Interessen von Menschen mit Behinderungen zu fördern.</p> <p>² Zur Erreichung der Zielsetzung nach Abs. 1 können die Auftraggeberinnen und Auftraggeber auch die angemessene betriebliche Vertretung von Mitarbeitenden mit Behinderungen als Zuschlagskriterium nach Massgabe von Art. 29 Abs. 1 IVöB vorsehen.</p>	<p>§ 6 Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von öffentlichen Beschaffungen (§ 5 Abs. 1 lit. i EG IVöB)</p> <p>¹ Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber fördern sind bei ihren Beschaffungen, unter Beachtung im Rahmen der staatsvertraglichen Verpflichtungen gehalten, die Interessen von Menschen mit Behinderungen zu fördern.</p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>Keine vergleichbare Bestimmung in der VöB</p> <p>--</p>

EV IVöB vor Konsultation	EV IVöB nach Konsultation	VöB / BeG
3.3 Förderung von ökologischen Beschaffungen	<i>Titel gestrichen</i>	
<p>§ 7 Förderung von ökologischen Beschaffungen (§ 5 Abs. 1 lit. i EG IVöB)</p> <p>¹ Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind gehalten, ihre Beschaffungen unter grösstmöglicher Schonung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen zu tätigen.</p> <p>² In den Beschaffungen der Departemente ist ab dem für das offene und selektive Verfahren massgebenden Auftragswert mindestens eine der nachfolgenden Vorgaben, welche Umwelt- und Ressourcenaspekte zum Inhalt haben, anzuwenden:</p> <p>a) ein Eignungskriterium;</p> <p>b) ein Zuschlagskriterium mit mindestens 20 % Gewichtung oder</p> <p>c) eine wesentliche technische Spezifikation.</p> <p>³ Die Umsetzung der Vorgaben gemäss Abs. 2 oder die Begründung einer ausnahmsweisen Abweichung davon muss in den Verfahrensakten ausdrücklich deklariert werden.</p>	<p>§ 7 Förderung von ökologischen Beschaffungen (§ 5 Abs. 1 lit. i EG IVöB)</p> <p>¹ Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber tätigen sind gehalten, ihre Beschaffungen unter grösstmöglicher Schonung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen zu tätigen.</p> <p>² In den Beschaffungen der Departemente ist ab dem für das offene und selektive Verfahren massgebenden Schwellenwert Auftragswert mindestens eine der nachfolgenden Vorgaben, welche Umwelt- und Ressourcenaspekte zum Inhalt haben, anzuwenden:</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>Keine vergleichbare Bestimmung in der VöB</p> <p>--</p>
3.4 Selbstdeklaration und Nachweis	3.4 3.3 Selbstdeklaration, und Nachweis und Kontrolle der Vergabeanforderungen	
3.4.1 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen Lohngleichheit und Umweltrecht	<i>Titel gestrichen</i>	
<p>§ 8 Selbstdeklaration (Art. 12 Abs. 1 bis 3 und Art. 26 IVöB)</p>	<p>§ 8 Selbstdeklaration (Art. 12 Abs. 1 bis 3 4 und Art. 26 IVöB)</p>	<p>Keine vergleichbare Bestimmung in der VöB</p>

EV IVöB vor Konsultation	EV IVöB nach Konsultation	VöB / BeG
<p>¹ Bei sämtlichen Aufträgen ab einem Auftragswert von Fr. 50'000 muss vor Zuschlagserteilung eine Selbstdeklaration der Anbieterinnen und Anbieter über die Einhaltung der Vorschriften gemäss Art. 12 Abs. 1 bis 3 IVöB vorliegen.</p> <p>² Selbstdeklarationen der durch die Anbieterinnen und Anbieter beigezogenen Subunternehmen können auch erst nach der Zuschlagserteilung eingeholt werden. Sie müssen jedoch spätestens vor Beginn der Auftragsausführung durch das Subunternehmen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber vorliegen.</p> <p>³ Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber können in begründeten Ausnahmefällen auf die Beibringung einer Selbstdeklaration durch die Anbieterinnen und Anbieter sowie Subunternehmen verzichten.</p>	<p>¹ Bei den Beschaffungen der Departemente sämtlichen Aufträgen ab einem Auftragswert von Fr. 50'000 muss ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Schwellenwert vor Zuschlagserteilung eine Selbstdeklaration der Anbieterinnen und Anbieter über die Einhaltung der Vorschriften gemäss Art. 12 Abs. 1 bis 3 IVöB vorliegen.</p> <p>² Selbstdeklarationen der durch die Anbieterinnen und Anbieter beigezogenen Subunternehmen können auch erst nach der Zuschlagserteilung eingeholt werden. Sie müssen jedoch spätestens vor Beginn der Auftragsausführung durch das Subunternehmen den Departementen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber vorliegen.</p> <p>³ Die Departemente bzw. die KFöB, in den durch sie begleiteten Verfahren, Auftraggeberinnen und Auftraggeber können in begründeten Ausnahmefällen auf die Beibringung einer Selbstdeklaration durch die Anbieterinnen und Anbieter sowie Subunternehmen verzichten.</p> <p>⁴ Die anderen Auftraggeberinnen und Auftraggeber bestimmen selbst, ob sie die Einreichung von Selbstdeklarationen verlangen.</p>	<p>--</p>
<p>§ 9 Nachweis der Einhaltung der Arbeitsbedingungen (Art. 12 Abs. 1 und Art. 26 IVöB)</p> <p>¹ Bei den Beschaffungen der Departemente für im Inland zu erbringende Leistungen muss vor Zuschlagserteilung ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Schwellenwert zusätzlich zu der in § 8 geforderten Selbstdeklaration ein Nachweis der Anbieterinnen und Anbieter über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen vorliegen.</p>	<p>§ 9 Nachweis der Einhaltung der Arbeitsbedingungen (Art. 12 Abs. 1 und 4 sowie Art. 26 IVöB)</p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>Singemäss in § 2 und 3 VöB</p> <p>§ 2 a) Grundsatz ¹ Angeboten für Arbeitsleistungen in der Schweiz ist ein Dokument beizulegen, in dem bestätigt wird, dass die Anbietenden die Gesamtarbeitsverträge einhalten.</p>

EV IVöB vor Konsultation	EV IVöB nach Konsultation	VöB / BeG
<p>² Der Nachweis gemäss Abs. 1 erfolgt durch eine Bestätigung der zuständigen Paritätischen Kommission. Sofern eine solche nicht besteht, erfolgt der Nachweis durch eine Bestätigung einer anderen anerkannten, unabhängigen und vertrauenswürdigen Prüfstelle. Die KFöB kann im Rahmen ihrer Kompetenzen gemäss § 3 Abs. 5 Vorgaben zu den geeigneten Prüfstellen und zu weiteren Anforderungen an den Nachweis machen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p>² Fehlen Gesamtarbeitsverträge, ist die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu bestätigen.</p> <p>³ Im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren ist die Bestätigung auf Verlangen beizubringen.</p>
<p>³ Nachweise der durch die Anbieterinnen und Anbieter beigezogenen Subunternehmen können auch erst nach der Zuschlagserteilung eingeholt werden. Sie müssen jedoch spätestens vor Beginn der Auftragsausführung durch das Subunternehmen den Departementen vorliegen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p>§ 3 b) Einzelheiten</p> <p>¹ Die Bestätigung muss in der Regel von der zuständigen Paritätischen Kommission oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle ausgestellt sein.</p>
<p>⁴ Die Departemente bzw. die KFöB, in den durch sie begleiteten Verfahren, können in begründeten Ausnahmefällen auf die Beibringung eines Nachweises durch die Anbieterinnen und Anbieter sowie Subunternehmen verzichten.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p>² Anbietende, die keinem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind, haben die Bestätigung von einer dafür zuständigen Behörde, einer für die Branche zuständigen paritätischen Kommission oder einer anderen vom Einigungsamt anerkannten unabhängigen und vertrauenswürdigen Prüfstelle ausstellen zu lassen.</p>
<p>⁵ Die anderen Auftraggeberinnen und Auftraggeber bestimmen selbst, in welcher Form sie die Einhaltung der Arbeitsbedingungen durch die Anbieterinnen und Anbieter sowie Subunternehmen sicherstellen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p>³ Für Subunternehmen, Unterakkordantinnen und Unterakkordanten sowie temporäre Arbeitskräfte haben die Anbietenden die Bestätigung vor Beginn des Arbeitseinsatzes beizubringen.</p> <p>⁴ Bei temporären Arbeitskräften hat sich die Bestätigung auf Löhne einschliesslich Entschädigungen für Ferien und Feiertage, Lohnzuschläge und den Schutz vor Lohnausfall bei Krankheit zu erstrecken.</p> <p>⁵ Bestätigungen ohne Angabe einer Gültigkeitsdauer dürfen bei Einreichung des Angebots nicht älter als sechs Monate sein.</p>

EV IVöB vor Konsultation	EV IVöB nach Konsultation	VöB / BeG
<p>§ 10 Nachweis der Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern (Art. 12 Abs. 1 und Art. 26 IVöB)</p> <p>¹ Bei den Beschaffungen der Departemente muss vor Zuschlagserteilung ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert zusätzlich zu der in § 8 geforderten Selbstdeklaration ein Nachweis der Anbieterinnen und Anbieter über die Einhaltung der Lohngleichheit vorliegen.</p> <p>² Der Nachweis gemäss Abs. 1 ist mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten Standard-Analyse Tool (Logib) zu erbringen.</p> <p>³ Nachweise der durch die Anbieterinnen und Anbieter beigezogenen Subunternehmen können auch erst nach der Zuschlagserteilung eingeholt werden. Sie müssen jedoch spätestens vor Beginn der Auftragsausführung durch das Subunternehmen den Departementen vorliegen.</p> <p>⁴ Die Departemente bzw. die KFöB, in den durch sie begleiteten Verfahren, können in begründeten Fällen auf die Beibringung eines Nachweises durch die Anbieterinnen und Anbieter sowie Subunternehmen verzichten.</p> <p>⁵ Die anderen Auftraggeberinnen und Auftraggeber bestimmen selbst, in welcher Form sie die Einhaltung der Lohngleichheit durch die Anbieterinnen und Anbieter sowie Subunternehmen sicherstellen.</p>	<p>§ 10 Nachweis der Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern (Art. 12 Abs. 1 und 4 sowie Art. 26 IVöB)</p> <p>¹ Bei den Beschaffungen der Departemente für im Inland zu erbringende Leistungen muss vor Zuschlagserteilung ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Schwellenwert Auftragswert zusätzlich zu der in § 8 geforderten Selbstdeklaration ein Nachweis der Anbieterinnen und Anbieter über die Einhaltung der Lohngleichheit vorliegen.</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>Ähnlich in § 4 und § 5 Abs. 5 VöB</p> <p>§ 4 ¹ Die Anbietenden haben auf Verlangen der Beschaffungsstelle nachzuweisen, dass bei Arbeitsleistungen in der Schweiz das Diskriminierungsverbot des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) vom 24. März 1995 beachtet wird.</p> <p>§ 5 ⁴ Die anderen dem Beschaffungsrecht unterstellten Beschaffungsstellen sorgen selbst für die Einhaltung und Kontrolle der Lohngleichheit. Sie können Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen.</p>
<p>§ 11 Weitere Nachweise</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p>Teilweise in § 2 Abs. 3 (betr. Arbeitsbedingungen) und sinngemäss in § 4 VöB (betr. Lohngleichheit).</p>

EV IVöB vor Konsultation	EV IVöB nach Konsultation	VöB / BeG
<p>¹ Um zu prüfen, ob die Anbieterinnen und Anbieter die gestellten Anforderungen erfüllen, können die Auftraggeberinnen und Auftraggeber unter Berücksichtigung des konkreten Auftrags die Einreichung weiterer notwendiger Unterlagen oder Nachweise verlangen. Insbesondere steht es ihnen frei, auch in freihändigen Verfahren oder nach Zuschlagserteilung von den Anbieterinnen und Anbietern Nachweise über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen oder der Lohngleichheit zu verlangen.</p>	<p>¹ Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber können von den Anbieterinnen und Anbietern um zu prüfen, ob die Anbieterinnen und Anbieter die gestellten Anforderungen erfüllen, können die Auftraggeberinnen und Auftraggeber unter Berücksichtigung des konkreten Auftrags die Einreichung weiterer, notwendiger Unterlagen oder Nachweise verlangen. Insbesondere steht es ihnen frei, auch in freihändigen Verfahren oder nach Zuschlagserteilung von den Anbieterinnen und Anbietern Nachweise über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen oder der Lohngleichheit zu verlangen.</p>	<p>§ 2 a) Grundsatz ³ Im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren ist die Bestätigung auf Verlangen beizubringen.</p> <p>§ 4 ¹ Die Anbietenden haben auf Verlangen der Beschaffungsstelle nachzuweisen, dass bei Arbeitsleistungen in der Schweiz das Diskriminierungsverbot des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) vom 24. März 1995 beachtet wird.</p>
<p>3.4.2 Kontrollen</p>	<p><i>Titel gestrichen</i></p>	
<p>§ 12 Kontrollstellen (Art. 12 Abs. 5 IVöB; § 5 Abs. 1 lit. b EG IVöB)</p> <p>¹ Für die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 12 Abs. 1 bis 3 IVöB sind unter Vorbehalt von Abs. 2 die gemäss den spezialgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Stellen zuständig.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>Teilweise (betr. Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit) in § 5 VöB</p> <p>§ 5</p>

EV IVöB vor Konsultation	EV IVöB nach Konsultation	VöB / BeG
<p>² Bei den Beschaffungen der Departemente ist für die Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern (GFM) zuständig. Sie kann Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen. Die anderen Auftraggeberinnen und Auftraggeber sorgen selbst für die Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit. Sie können auf der Basis von Leistungsvereinbarungen die Dienstleistungen der GFM in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen.</p> <p>³ Soweit keine Stelle nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen oder den vorstehenden Absätzen für die Kontrolle zuständig ist, sind die Auftraggeberinnen und Auftraggeber verantwortlich für die Kontrolle. Sie können Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen.</p>	<p>² Bei den Beschaffungen der Departemente ist für die Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit die Abteilung Gleichstellung und Diversität (G&D) von Frauen und Männern (GFM) zuständig. Sie kann zu diesem Zweck mit der Durchführung von Kontrollen Dritte beauftragen. Die anderen Auftraggeberinnen und Auftraggeber sorgen selbst für die Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit. Sie können zu diesem Zweck Dritte beauftragen oder Leistungsvereinbarungen mit G&D abschliessen auf der Basis von Leistungsvereinbarungen die Dienstleistungen der GFM in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen.</p> <p>³ Soweit keine Stelle nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen oder den vorstehenden Absätzen für die Kontrolle zuständig ist, sind die Auftraggeberinnen und Auftraggeber verantwortlich für die Kontrolle. Sie können zu diesem Zweck Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen.</p> <p>⁴ Werden Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragt, stellt der Auftraggeber oder die Auftraggeberin sicher, dass der Dritte die massgeblichen datenschutzrechtlichen Vorgaben kennt und einhält.</p>	<p>¹ Das Einigungsamt prüft von Amtes wegen oder auf Antrag, ob die Anbietenden die für öffentliche Beschaffungen verlangten Arbeitsbedingungen einhalten.</p> <p>² Überprüfungsanträge von baselstädtischen Beschaffungsstellen sind für das Einigungsamt verbindlich.</p> <p>³ Bei Beschaffungen der Departemente ist für die Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männer (GFM) zuständig. Sie kann Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen.</p> <p>⁴ Die anderen dem Beschaffungsrecht unterstellten Beschaffungsstellen sorgen selbst für die Einhaltung und Kontrolle der Lohngleichheit. Sie können Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen.</p>
<p>§ 13 Zusammenarbeit (Art. 12 Abs. 5 und 6 IVöB; § 5 Abs. 1 lit. b EG IVöB) und Meldepflicht</p>	<p>§ 13 Kontrolle Zusammenarbeit (Art. 12 Abs. 5 und 6 IVöB; § 5 Abs. 1 lit. b EG IVöB) und Meldepflicht</p> <p>¹ Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber können den Kontrollstellen gemäss § 12 Abs. 1 und 2 Anzeige erstatten, diese um Kontrolle bei Anbieterinnen und Anbietern oder Subunternehmen ersuchen und bei ihnen Auskünfte einholen.</p>	<p>Teilweise ähnlich in § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 und 1^{bis} VöB</p> <p>§ 5 ¹ Das Einigungsamt prüft von Amtes wegen oder auf Antrag, ob die Anbietenden die für öffentliche Beschaffungen verlangten Arbeitsbedingungen einhalten.</p>

EV IVöB vor Konsultation	EV IVöB nach Konsultation	VöB / BeG
<p>¹ Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber erteilen den zuständigen Kontrollstellen die erforderlichen Auskünfte und stellen ihnen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.</p> <p>³ Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind verpflichtet, von ihnen wahrgenommene Verstösse sowie entsprechende Verdachtsfälle den zuständigen Kontrollstellen zu melden.</p> <p>² Die zuständigen Kontrollstellen erstatten den Auftraggeberinnen und Auftraggebern schriftlich Bericht über die Ergebnisse der gestützt auf § 12 durchgeführten Kontrollen und der allfällig getroffenen Massnahmen, soweit dies aufgrund spezialgesetzlicher Vorgaben nicht unzulässig ist. Sie können den Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie der KFöB auch Ergebnisse zu Kontrollen, die nicht gemäss § 12 ausgelöst worden sind, aber eine beschaffungsrechtliche Relevanz aufweisen, mitteilen.</p>	<p>²⁴ Text unverändert, <i>Absatznummer neu</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>⁴² Die zuständigen Kontrollstellen erstatten den Auftraggeberinnen und Auftraggebern schriftlich Bericht über die Ergebnisse der gestützt auf § 12 <i>getätigten Abklärungen</i>, durchgeführten Kontrollen und der allfällig getroffenen Massnahmen, soweit dies aufgrund spezialgesetzlicher Vorgaben nicht unzulässig ist. Sie können <i>die den</i> Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie der KFöB auch <i>über ergriffene Massnahmen nach Ergebnisse zu</i> Kontrollen, die nicht gemäss § 12 ausgelöst worden sind, aber eine beschaffungsrechtliche Relevanz aufweisen, <i>in Kenntnis setzen-mitteilen</i>.</p>	<p>² Überprüfungsanträge von baselstädtischen Beschaffungsstellen sind für das Einigungsamt verbindlich.</p> <p>§ 6</p> <p>¹ Die zuständige Stelle stellt Verstösse gegen Arbeitsbedingungen und das Diskriminierungsverbot gemäss Gleichstellungsgesetz, die zum Ausschluss von Vergabeverfahren führen können, durch Verfügung fest.</p> <p>^{1bis} Die zuständigen Stellen sind:</p> <p>a) das Einigungsamt bei Verstössen gegen Arbeitsbedingungen;</p> <p>b) die GFM beziehungsweise die Beschaffungsstelle bei Verstössen gegen das Diskriminierungsverbot gemäss Gleichstellungsgesetz.</p>
<p>4. Vergabeverfahren</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>§ 14 Entschädigung der Anbieterinnen und Anbieter (Art. 24 Abs. 3 lit. c und 36 lit. h IVöB)</p> <p>¹ Die Anbieterinnen und Anbieter haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung für die Teilnahme an einem Verfahren.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>Ähnlich in § 23 Abs. 3 BeG</p> <p>§ 23 3. Angebote</p>

EV IVöB vor Konsultation	EV IVöB nach Konsultation	VöB / BeG
<p>² Verlangen die Auftraggeberinnen und Auftraggeber Vorleistungen, die über den gewöhnlichen Aufwand hinausgehen, so ist in den Ausschreibungsunterlagen bekanntzugeben, ob und wie diese Vorleistungen entschädigt werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p>³ Der Aufwand für die Ausarbeitung der Angebote wird nicht vergütet. Vorbehalten bleiben anders lautende Angaben in der Ausschreibung.</p>
<p>§ 15 Varianten (Art. 33 IVöB)</p> <p>¹ Werden Varianten in einer Ausschreibung zugelassen, liegt es im Ermessen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber, ob sie diese berücksichtigen.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>In § 27 Abs. 1 VöB</p> <p>§ 27 d) Varianten ¹ Die Eingabe von Varianten ist zulässig. Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen.</p>
<p>§ 16 Offertöffnung (Art. 37 IVöB; § 4 Abs. 1 lit. d EG IVöB)</p> <p>¹ Die Offertöffnungen bei Beschaffungen der Departemente und bei von der KFöB für andere Auftraggeberinnen und Auftraggeber durchgeführte Beschaffungen finden nicht öffentlich statt.</p> <p>² Im Übrigen bestimmen die anderen Auftraggeberinnen und Auftraggeber selber, ob sie ihre Offertöffnung öffentlich abhalten wollen.</p>	<p>§ 16 Offertöffnung (Art. 37 IVöB; § 4-5 Abs. 1 lit. d EG IVöB)</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>In § 24 Abs. 3 BeG</p>
<p>§ 17 Vertragsschluss (Art. 42 IVöB)</p> <p>¹ Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber schliessen Verträge mit den berücksichtigten Anbieterinnen und Anbieter grundsätzlich in Schriftform ab.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p>¹ Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber legen in ihren Organisationen fest, ab welchem Auftragswert Verträge zwingend der Schriftform bedürfen schliessen Verträge mit den berücksichtigten Anbieterinnen und Anbieter grundsätzlich in Schriftform ab.</p>	<p>Keine vergleichbare Bestimmung in der VöB</p> <p>--</p>

EV IVöB vor Konsultation	EV IVöB nach Konsultation	VöB / BeG
<p>² Bei Aufträgen mit einem Auftragswert von bis zu Fr. 3'000 ist die Schriftform nicht zwingend.</p>	<p><i>gelöscht</i></p>	
<p>5. Sanktionen</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>§ 18 Zuständigkeiten (Art. 45 IVöB; § 5 Abs. 1 lit. c EG IVöB)</p> <p>¹ Sanktionen gemäss Art. 45 Abs. 1 IVöB werden durch die jeweilige Auftraggeberin oder den jeweiligen Auftraggeber verfügt.</p> <p>² Bei den Beschaffungen der Departemente werden Sanktionen gemäss Art. 45 Abs. 1 IVöB durch die KFöB verfügt. Die Departemente informieren die KFöB unverzüglich bei Hinweisen auf Sachverhalte, die Sanktionen der Anbieterinnen und Anbieter sowie Subunternehmen zur Folge haben können.</p> <p>³ Die anderen Auftraggeberinnen und Auftraggeber regeln selbst, welche interne Stelle für Sanktionen zuständig ist. Die Sanktionszuständigkeit kann mittels Leistungsvereinbarung an die KFöB übertragen werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>² Bei den Beschaffungen der Departemente werden Sanktionen gemäss Art. 45 Abs. 1 IVöB durch die KFöB verfügt. Die Departemente informieren die KFöB <i>unverzüglich</i> bei Hinweisen auf Sachverhalte, die Sanktionen der Anbieterinnen und Anbieter sowie Subunternehmen zur Folge haben können.</p> <p>³ Die anderen Auftraggeberinnen und Auftraggeber regeln selbst, welche interne Stelle für Sanktionen zuständig ist. <i>Sie können die Die</i> Sanktionszuständigkeit <i>kann</i> mittels Leistungsvereinbarung an die KFöB übertragen <i>werden</i>.</p>	<p>In § 6 Abs. 2 VöB</p> <p>§ 6 ² Die zuständigen Stellen können Anbietende, die bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge gegen Arbeitsbedingungen oder das Diskriminierungsverbot gemäss Gleichstellungsgesetz verstossen haben, für eine dem Verschulden angemessene Dauer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausschliessen.</p>
<p>§ 19 Meldung, Liste und Auskunftserteilung (Art. 45 IVöB; § 5 Abs. 1 lit. c EG IVöB)</p> <p>¹ Die KFöB ist zuständig für die Meldung rechtskräftiger Ausschlüsse von künftigen Aufträgen gemäss Art. 45 Abs. 1 IVöB an das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).</p> <p>² Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber stellen der KFöB eine Kopie des rechtskräftigen Sanktionsent-scheides zu.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>Keine vergleichbare Bestimmung in der VöB</p> <p>--</p>

EV IVöB vor Konsultation	EV IVöB nach Konsultation	VöB / BeG
<p>³ Die KFöB stellt die Information der Departemente sowie der anderen Auftraggeberinnen und Auftraggeber über Ausschlüsse von Anbieterinnen und Anbietern sowie Subunternehmen von künftigen Aufträgen sicher.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>6. Gebühren</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>§ 20 Gebühren bei Sanktionen (§ 5 Abs. 1 lit. j EG IVöB)</p> <p>¹ Für den Erlass von Sanktionsverfügungen nach Art. 45 IVöB können Gebühren erhoben werden.</p> <p>² Die Verfügungsgebühr wird nach Zeitaufwand bemessen und beträgt zwischen Fr. 100 bis Fr. 5'000.</p>	<p>§ 20 Gebühren bei Kontrollen und Sanktionen (§ 5 Abs. 1 lit. j EG IVöB)</p> <p>¹ Für Kontrollen nach Art. 12 Abs. 5 IVöB und für den Erlass von Sanktionsverfügungen nach Art. 45 Abs. 1 IVöB können Gebühren erhoben werden.</p> <p>² Die Gebühren für Kontrollen richten sich nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen der Kontrollstellen, subsidiär nach den Vorgaben dieser Verordnung.</p> <p>³ Die Gebühren für Kontrollen werden den Anbieterinnen oder Anbietern auferlegt, sofern sie die Kontrolle mit unzutreffenden oder fehlenden Angaben veranlasst haben oder bei ihnen ein Verstoß festgestellt wird. Die Gebühr beträgt 150 Franken pro Stunde Tätigkeit der mit den Kontrollen beauftragten Personen, zuzüglich der den Kontrollorganen entstehenden Sachauslagen.</p> <p>²⁴ Die Verfügungsgebühr für Sanktionen wird analog §§ 11 und 12 der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972 wird nach Zeitaufwand bemessen und beträgt zwischen Fr. 100 bis Fr. 5'000.</p>	<p>Teilweise in § 7 VöB</p> <p>§ 7 ¹ Die Kosten der Kontrollen werden nach Zeitaufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 100 berechnet.</p> <p>² Sie werden den Anbietenden oder Dritten auferlegt, die die Prüfung mit unzutreffenden Angaben veranlasst haben.</p> <p>³ Wer Kontrollen beantragt und kostenpflichtig werden kann, kann dazu verpflichtet werden, die Kosten vorzuschüssen.</p>

EV IVöB vor Konsultation	EV IVöB nach Konsultation	VöB / BeG
<p>³ Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis Fr. 90 bis Fr. 250.</p> <p>⁴ Die Zahlungsfrist für Gebühren beträgt 30 Tage ab Rechtskraft der Verfügung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist schuldet die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner einen Verzugszins von 5 %.</p> <p>⁶ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.</p>	<p>⁵ Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gilt § 14b der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren.</p> <p><i>gelöscht, ersetzt durch neuen Abs. 5</i></p> <p><i>gelöscht, ersetzt durch neuen Abs. 5</i></p> <p><i>gelöscht, ersetzt durch neuen Abs. 5</i></p>	
<p>7. Aufsicht und Kontrolle über die Auftraggeberinnen und Auftraggeber</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>§ 21 Aufsicht (Art. 45 Abs. 4 und 62 Abs. 1 IVöB; § 4 Abs. 1 lit. c EG IVöB)</p> <p>¹ Die nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Kontroll- und Aufsichtsinstanzen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber überwachen die Einhaltung des Beschaffungsrechts nach Art. 62 Abs. 1 IVöB und erlassen die nach Art. 45 Abs. 4 IVöB notwendigen Weisungen. Soweit keine solche Kontroll- oder Aufsichtsinstanz besteht, übt der Regierungsrat die Aufsicht</p>	<p>§ 21 Aufsicht (Art. 45 Abs. 4 und 62 Abs. 1 IVöB; § 4 5 Abs. 1 lit. c EG IVöB)</p> <p>¹ Die internen Kontrollorgane nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Kontroll- und Aufsichtsinstanzen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber überwachen die Einhaltung des öffentlichen Beschaffungsrechts. nach Art. 62 Abs. 1 IVöB und erlassen die nach Art. 45 Abs. 4 IVöB notwendigen Weisungen. Soweit keine solche Kontroll- oder Aufsichtsinstanz besteht, übt der Regierungsrat die Aufsicht aus.</p> <p>² Die Aufsichtsstellen über die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind die nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Instanzen.</p>	<p>Keine vergleichbare Bestimmung in der VöB</p> <p>--</p>

EV IVöB vor Konsultation	EV IVöB nach Konsultation	VöB / BeG
<p>⁴ Gegenüber Auftraggeberinnen und Auftraggebern, die von verschiedenen Kantonen getragen werden, erfolgt die Aufsicht durch die Trägerkantone gemeinsam.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat nimmt die Anzeigen gemäss Art. 62 Abs. 2 IVöB an die InöB vor.</p>	<p>³ Die Aufsichtsstellen erlassen die notwendigen Weisungen gemäss Art. 45 Abs. 4 IVöB.</p> <p>⁴² Text unverändert, <i>Absatznummer neu</i></p> <p>⁵³ Text unverändert, <i>Absatznummer neu</i></p>	
<p>§ 22 Finanzielle Beiträge (Art. 45 Abs. 5 IVöB; § 4 Abs. 1 lit. c EG IVöB)</p> <p>¹ Zuständig für den Entzug oder die Rückforderung der finanziellen Beiträge gemäss Art. 45 Abs. 5 IVöB ist jene Stelle, welche die Beiträge gesprochen hat.</p> <p>² Soweit mit Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, ist darin auch die Einhaltung des öffentlichen Beschaffungsrechts durch die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer zu regeln. Gleiches gilt bei der Ausrichtung von Finanzhilfen und Abgeltungen, soweit das Beschaffungsrecht anwendbar ist.</p>	<p>§ 22 Finanzielle Beiträge (Art. 45 Abs. 5 IVöB; § 5 4 Abs. 1 lit. c EG IVöB)</p> <p><i>unverändert</i></p> <p>² Soweit mit Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, ist darin auch die Einhaltung des öffentlichen Beschaffungsrechts durch die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer zu regeln. Gleiches gilt, wenn Objekte oder Leistungen zu mehr als 50 % der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden bei der Ausrichtung von Finanzhilfen und Abgeltungen, soweit das Beschaffungsrecht anwendbar ist.</p>	<p>Keine vergleichbare Bestimmung in der VöB</p> <p>--</p>
<p>8. Veröffentlichungen, Aufbewahrung der Unterlagen und Statistik</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>§ 23 Publikationsorgane (Art. 48 Abs. 7 IVöB; § 4 Abs. 1 lit. e EG IVöB)</p>	<p>§ 23 Publikationsorgane (Art. 48 Abs. 7 IVöB; § 5 4 Abs. 1 lit. e EG IVöB)</p>	<p>Keine vergleichbare Bestimmung in der VöB</p>

EV IVöB vor Konsultation	EV IVöB nach Konsultation	VöB / BeG
<p>¹ Alle Veröffentlichungen und Publikationen sind auf der von Bund und Kantonen gemeinsam betriebenen Internetplattform vorzunehmen.</p> <p>² Solange auf der in Abs. 1 erwähnten Internetplattform Zuschläge im Einladungsverfahren nicht publiziert werden können, können diese auf der Website der Auftraggeberinnen und Auftraggeber publiziert werden. Diese haben hierfür in den Ausschreibungsunterlagen den genauen Link auf den Fundort auf ihrer Website bekanntzugeben.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>Gelöscht, da nicht mehr nötig; ab 29. August 2023 können Zuschläge im Einladungsverfahren auf simap.ch publiziert werden.</i></p>	<p>--</p>
<p>§ 24 Aufbewahrungspflicht (Art. 49 Abs. 1 IVöB)</p> <p>¹ In Ergänzung zu Art. 49 Abs. 1 IVöB bleiben die spezialgesetzlichen Vorschriften, welche eine längere Aufbewahrungszeit als die IVöB vorsehen oder zur Ablieferung von Unterlagen an ein Archiv verpflichten, vorbehalten.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p>¹ <i>Zusätzlich In-Ergänzung</i> zu Art. 49 Abs. 1 IVöB <i>sind bleiben</i> die spezialgesetzlichen Vorschriften, welche eine längere Aufbewahrungszeit als die IVöB vorsehen oder zur Ablieferung von Unterlagen an ein Archiv verpflichten, <i>zu beachten vorbehalten.</i></p>	<p>Sinngemäss in § 17 Abs. 2 VöB</p> <p>§ 17 ² Vorschriften, die zu einer längeren Aufbewahrungszeit oder zur Ablieferung an ein Archiv verpflichten, bleiben vorbehalten.</p>
<p>§ 25 Statistik (Art. 50 IVöB; § 4 Abs. 1 lit. c EG IVöB)</p> <p>¹ Die KFöB erstellt die Statistik für den Kanton Basel-Stadt und nimmt die Meldung gemäss Art. 50 Abs. 1 IVöB vor.</p> <p>² Über die Erstellung der Statistik und die Mitwirkung der Departemente sowie der anderen Auftraggeberinnen und Auftraggeber kann die KFöB Weisungen erlassen.</p>	<p>§ 25 Statistik (Art. 50 IVöB; § 5 4-Abs. 1 lit. c EG IVöB)</p> <p>¹ Die KFöB erstellt die Statistik für den Kanton Basel-Stadt und nimmt die Meldung gemäss Art. 50 Abs. 1 IVöB vor.</p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>Sinngemäss in § 16 Abs. 1 VöB</p> <p>§ 16 ¹ Die Beschaffungsstellen übergeben dem Bau- und Verkehrsdepartement jährlich eine Statistik über ihre nach Staatsvertragsrecht vergebenen Aufträge. Das Baudepartement übergibt dem Bund Kopien.</p>